

Aachener Freundeskreis der Holzingenieure e.V.

02.08.2012

I. Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Aachener Freundeskreis der Holzingenieure e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat den Sitz in Aachen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Lehre in den Bereichen Holzingenieurwesen, Holzbau und Baukonstruktion insbesondere an der Fachhochschule Aachen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Förderung wissenschaftlicher Kontakte zwischen Mitgliedern des Vereins und anderen Wissenschaftlern, Forschungsinstituten, Forschungsgemeinschaften sowie Lehrenden und Ausbildungseinrichtungen,
- 2) finanzielle Beiträge oder Sachzuwendungen zur Ausstattung der Studiengänge Holzingenieurwesen, Bauingenieurwesen und Architektur an der Fachhochschule Aachen (Versuchs- und Anschauungsmaterial, Werkzeug, Geräte, Arbeitsplatzausstattung, Bücher, Zeitschriften usw.),
- 3) Verwendung von Mitteln zur Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren und vergleichbaren Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und Dritte,
- 4) Gewährung von Stipendien und die Zuzahlung von Gehältern für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich Holzingenieurwesen, Holzbau oder Baukonstruktion an der Fachhochschule Aachen. Bei Dauer der Arbeiten unter einem halben Jahr können diese Stipendien nur als zinslose Darlehen gewährt werden,
- 5) Beihilfen zur Deckung von Kosten bei der Erstellung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

- 6) Förderung der Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis und umgekehrt in konkret formulierte Forschungsziele. Zu diesem Zweck können folgende Aktivitäten durchgeführt werden:
 - a) Seminare, Vortragsveranstaltungen und Diskussionsgruppen für Vereinsmitglieder und Dritte
 - b) Exkursionen für Vereinsmitglieder, insbesondere Angehörige der Fachhochschule Aachen
 - c) finanzielle Unterstützung der Aktivitäten von a) und b)
 - 7) finanzielle Förderung oder Durchführung sportlicher, kultureller oder gesellschaftlicher Veranstaltungen, soweit sie der wissenschaftlichen Kontaktpflege dienlich sind,
 - 8) Vergabe von Preisen für herausragende studentische Bachelor- oder Masterarbeiten, die im Bereich Holzingenieurwesen, Holzbau oder Baukonstruktion an der Fachhochschule Aachen angefertigt wurden. Die Vergabekriterien werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein hat folgende Gruppen von Mitgliedern

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder
- (3) Fördernde Mitglieder

zu (1) Ordentliches Mitglied können alle volljährigen Einzelpersonen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen auf die schriftliche Anmeldung ergehenden Vorstandsbeschluss.

zu (2) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben kein aktives und passives Wahlrecht.

zu (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Fördernden Mitglieder sind beitragspflichtig, haben aber kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Vereinsjahres möglich.
- (3) Bleibt ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, kann es nach vergeblicher Mahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

III. Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein.
- (3) Zwischen Einladung und Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied.
- (6) Auf Verlangen von einem fünftel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

IV. Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern: den drei Vorsitzenden, bestehend aus den Professoren für Holzbau des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die drei Vorsitzenden sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereines und verfügt über Anlage und Verwendung. Ausgaben über 5000 EURO können nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung geleistet werden.

V. Schlussbestimmung

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

.....

(Ort) (Datum)

Prof. Dr. rer. nat. Marcus Baumann

Landrat des Kreises Euskirchen
Günter Rosenke

Prof. Dr.-Ing Jürgen Kettern,

Prof. Dr.-Ing. Michael Wulf

Prof. Dipl.-Ing. Jörg Wollenweber

Dr. Thorsten Mrosek

Prof. Dr.-Ing. Wilfried Moorkamp

Prof. Dr.-Ing. Leif Arne Peterson

Prof. Dr.-Ing. Thomas Uibel

Joachim Gerber, B. Eng.